



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13881 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

30.141/7-III/16/94

6308/AB

1994 -06- 06

zu 6364 J

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Wien, am 6. Juni 1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Dr. Frischenschlager und Partner/in haben am 6.4.1994 unter der Zahl 6364/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "drohende Abschiebung irakischer Kurden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wievielen irakischen Staatsbürgern, die sich wegen abgelehnter Asylanträge in Schubhaft befinden, droht derzeit die Abschiebung in den Irak?
2. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus, daß nicht einmal die irakische Botschaft der Rückführung von Irakern gegen ihren Willen zustimmt?
3. Was geschieht mit jenen Schubhäftlingen, die nicht in ihr Heimatland rückführbar sind?
4. Warum wird Wehrdienstverweigerung nicht als Asylgrund anerkannt, wenn der Betroffene aus einem die Menschenrechte gravierend verletzenden Staat kommt und auf dieses "Vergehen" härteste, allen Menschenrechten widersprechende Sanktionen drohen?

- 2 -

5. Warum wird in Österreich Desertion aus einer völkerrechtswidrig Krieg führenden Armee nicht als Asylgrund anerkannt?
6. Warum interpretiert Österreich die Genfer Flüchtlingskonvention in den Fragen Wehrdienstverweigerung und Desertion anders als das Flüchtlingshochkommissariat der UNO (UNHCR)?
7. Welche Schlüsse ziehen Sie aus dem Gutachten des UNHCR für den Deutschen Verfassungsgerichtshof, wonach Österreich kein sicheres Drittland mehr ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 6. April 1994 befanden sich österreichweit sechs irakische Staatsangehörige in Schubhaft. Keiner davon ist derzeit von einer Abschiebung in den Irak bedroht.

Zu Frage 2:

Jeder Staat ist nach dem Völkerrecht verpflichtet, seinen Angehörigen den Aufenthalt in seinem Gebiet jederzeit zu gestatten. Eine generelle Vorgangsweise der irakischen Vertretungsbehörde in dem angesprochenen Sinn besteht nicht, sodaß kein Anlaß für generelle Konsequenzen besteht. Jedenfalls besteht bei der überwiegenden Mehrheit der Staaten eine andere Praxis.

Zu Frage 3:

Die Abschiebung gemäß § 36 FrG kann in jeden Staat erfolgen, der zur Übernahme des Fremden bereit ist. Ist die Abschiebung weder in den Heimatstaat, noch in einen anderen Staat möglich, muß der Fremde aus der Schubhaft entlassen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde klargestellt, daß die "Flucht" eines Asylwerbers vor einem ihm drohenden Militärdienst ebensowenig ein Grund für die Anerkennung als Flüchtling ist wie die Furcht vor einer wegen Desertion oder Wehrdienstverweigerung drohenden, unter Umständen auch strengen Bestrafung.

- 3 -

Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Asyl im Sinne des Asylgesetzes 1991 ist jedoch das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft. Die Entscheidungspraxis der Asylbehörden hat sich am Gesetz und an der Judikatur zu orientieren und steht mit diesen in Einklang.

Zu Frage 6:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß Österreich die Genfer Flüchtlingskonvention in den angesprochenen Fällen anders interpretiert als der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge. Die Entscheidungspraxis der Asylbehörden steht zu den im Handbuch des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in bezug auf Deserteure und Kriegsdienstverweigerer enthaltenen Ausführungen nicht in Widerspruch.

Zu Frage 7:

Das österreichische Asylgesetz wurde gerade im Zusammenhang mit der Drittstaatsklausel immer wieder vom UNHCR kritisch gesehen. Diese Haltung vertritt er auch gegenüber dem deutschen Verfassungsgericht. Diese Regelung entspricht aber weitestgehend auch der deutschen und der schweizerischen Rechtslage und auch in einer Reihe anderer vergleichbarer europäischer Staaten wurden entsprechende Änderungen des Asylrechts in den letzten Jahren vorgenommen oder stehen in Vorbereitung. Auf Grund der Tatsache, daß der UNHCR im Verfahren vor dem deutschen Verfassungsgericht eine Partei unterstützt, ist auch seine Stellungnahme nicht objektiv, sondern subjektiv zu sehen.

Franz G.